



Federführung: Fachbereich städt. Infrastruktur

Datum: 29.11.2021

Verfasser/in: Birgitta John-Gareis

Az:

Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt und Technik	Kenntnisnahme	07.12.2021	öffentlich
Gemeinderat	Kenntnisnahme	14.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Information zum Sachstand Winterdienstplan 2021/2022

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto:

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+ €	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+ €	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Aufgrund vermehrt aufkommender Nachfragen durch die Bürger zum Winterdienst und zu den darin beinhalteten Räum- und Streustrecken, möchte die Stadtverwaltung den Winterdienstplan gerne nochmals in der Sitzung vorstellen und detailliert das Vorgehen erklären.

Turnus und Erreichbarkeit/Rufbereitschaft

Im jährlichen Turnus beginnt der Winterdienst planmäßig am 01. November und endet am 31. März des Folgejahres. Je nach Wetterlage und daraus entstehendem Bedarf, kann der Beginn vorverlegt bzw. das Ende entsprechend hinausgeschoben werden.

Die Notwendigkeit und der Umfang des Einsatzes werden durch die tägliche Überprüfung der Straßen und Wege festgelegt. Dies stellt der Kontrolldienst (Glatteiserkennungsdienst und Einsatzleiter) fest.

Es gelten folgende Rufbereitschaften:

Kontrolldienst

Montag bis Freitag	03.00 Uhr bis 7.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Freitag	12.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	04.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Fahrer:

Montag bis Freitag	03.30 Uhr bis 07.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Freitag	12.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	04.30 Uhr bis 22.00 Uhr

Handstreuer:

Montag bis Freitag	04.00 Uhr bis 07.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Freitag	12.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	06.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Ab 01.März 2022 endet die Rufbereitschaft Montag-Freitag um 06.45 Uhr

Kategorien Streustrecken für Straßen

Die zu streuenden Strecken basieren auf den rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und sind in folgende Kategorien unterteilt:

- geschlossene Ortslage
- verkehrswichtig
- gefährlich

Eine **geschlossene Ortslage** ist der Teil des Gemeindegebiets, in dem eine zusammenhängende Bebauung von (Wohn-)Häusern besteht. Der Anfang und das Ende einer geschlossenen Ortslage sind durch die gelbe Ortstafel angezeigt. Somit sind innerhalb des Stadtgebiets nur die Ortsteile winterdienstlich zu bedienen, nicht aber z.B. die Landesstraßen innerhalb der Stadtgrenze, welche die Gemeinden verbinden.

Die **Verkehrswichtigkeit** einer Straße ergibt sich aus ihrer Verkehrsbelastung. Entsprechend kategorisiert sind Straßen, die im Verhältnis zu allen anderen Straßen im Stadtgebiet den meisten Fahrverkehr tragen, und zwar dauerhaft. Einzelne Verkehrsbelastungen zu Spitzenzeiten reichen alleine nicht aus.

Der Bus- und Versorgungsverkehr fällt ebenfalls unter die Kategorie Verkehrswichtigkeit.

Als **Gefährlich** gelten diejenigen Straßen und Straßenstellen, an denen ein Kraftfahrer trotz der im Winter besonderen Sorgfalt nicht in der Lage ist, die Gefahr rechtzeitig zu erkennen oder sich nicht rechtzeitig auf sie einstellen kann. Dazu gehören Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern und daher bei Eis- und Schneeglätte ins Schleudern oder Rutschen geraten. (z.B. scharfe, unübersichtliche Kurven oder starke Gefällstrecken).

Wichtiges Kriterium ist ebenfalls, dass beide Attribute „**verkehrswichtig**“ und „**gefährlich**“ **gleichzeitig** vorliegen müssen. Die Verkehrswichtigkeit oder Gefährlichkeit einer Straße allein reicht nicht aus, um eine Verkehrssicherungspflicht zu begründen.

Zusammengefasst entsteht die Räum- und Streupflicht für die öffentliche Körperschaft gegenüber dem Fahrverkehr und der getrennten Rad- und Gehwege erst dann, wenn sich die öffentliche Straße

1. innerhalb geschlossener Ortslage befindet **und**
2. sie **sowohl verkehrswichtig als auch**
3. **gleichzeitig gefährlich** ist.

Gemeinsame Geh- und Radwege

Diese oben genannten Grundsätze gelten auch für **Radwege**, d.h., die öffentlichen Körperschaften müssen nur an verkehrswichtigen und gleichzeitig gefährlichen Stellen tätig werden. Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen ist die Rechtslage anders: Sie sind wie Gehwege zu behandeln.

Die Streupflicht auf Gehwegen innerhalb geschlossener Ortslage sind für folgende Anlieger verpflichtend (Auszug der Streupflichtsatzung der Stadt Remseck am Neckar §2).

Straßenanlieger im Sinne der Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein im Eigentum der Gemeinde oder des Straßenbaulastträgers, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt. (§41 Abs. 6 Straßengesetz).

Schulwege

Grundsätzlich gilt bei offiziellen Schulwegen, die nicht von der Stadt geräumt werden, auch die Streupflichtsatzung der Stadt.

Anlagen:

- 1.) Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und

Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)
2.) Lagepläne mit Streustrecken